

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Osnabrück

2013

Osnabrück, den 30. August 2013

Nr. 18

### Stadt Osnabrück

#### **Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Osnabrück vom 24. 3. 2009**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589) i.V.m. den §§ 95, 96 des Nds. Wassergesetzes i. d. F. vom 19. 02. 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03. 04. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) i.V.m. §§ 54 ff WHG i.d.F. vom 31. 07. 2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. 01. 2013 (BGBl. I S. 95) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 18. 06. 2013 folgende Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 24. 03. 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. 12. 2012, beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) **Abwasser** i.S.d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

#### **Schmutzwasser** ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

#### **Niederschlagswasser** ist

das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser im Sinne der Satzung gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser (z.B. Grund- und Drainagewasser).

#### **Artikel 2**

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt korrigiert:

- (2) Die Stadt lässt die Grundstücksanschlüsse auf Kosten der Grundstückseigentümer herstellen. Dieses gilt auch für die Herstellung von Anschlüssen der Druckentwässerung. Ebenso hat der Grundstückseigentümer Kosten für einen beantragten oder nach Abs. 1 notwendigen zusätzlichen Anschluss zu übernehmen. Ein Heranziehen des Grundstückseigentümers zu den Kosten für die Erneuerung und/oder Beseitigung eines vorhandenen Grundstücksanschlusses ist erst nach Ablauf der regelmäßigen Nutzungsdauer von 60 Jahren möglich. Die Kosten von Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Grundstücksanschlüssen hat der Grundstückseigentümer nur dann zu tragen, wenn sie durch ein ihm zuzurechnendes Verhalten oder Ereignis erforderlich werden (z.B. schuldhaft verursachtes Verstopfen oder Beschädigung, Eindringen von Wurzeln eines privaten Baumes, beantragte Veränderung).

#### **Artikel 3**

Die Satzung tritt am 01. 07. 2013 in Kraft.

**Osnabrück, den 25. Juni 2013**

I. V.  
Gez. Rzycki  
Stadträtin

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück  
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,  
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net

Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,  
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluß** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.